

Frauenfeld, 28. Mai 2015

Entscheid Nr. 28

0065/2015/ARE

Politische Gemeinde Ermatingen Änderung Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Ermatingen am 23. März 2015 beschlossene Änderung des Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte (DBU Entscheid Nr. 29 vom 4. März 2004) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88 / Postfach 72, 8272 Ermatingen, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (charge)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Änderungen des Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. März 2015 ersucht die Politische Gemeinde Ermatingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte keine Rekurse hängig.

Die Politische Gemeinde Ermatingen verfügt über einen rechtskräftigen Schutzplan über die Kultur- und Naturobjekte gemäss dem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und der Heimat (NHG, RB 450.1), welcher vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit Entscheid vom 4. März 2004 genehmigt wurde.

Mit der Änderung des Schutzplans werden 47 Kulturobjekte neu aufgenommen bzw. grundeigentümerverbindlich geschützt. Gleichzeitig wird der Schutzstatus von 14 Gebäuden aufgehoben, die bereits abgebrochen wurden oder nicht mehr als „wertvoll“ eingestuft sind. Neben Gebäuden, Bunker und Pfahlbauten werden im vorliegenden



2/2

Schutzplan auch zwei Findlinge (als „graue Steine“ bezeichnet) unter den Kulturobjekten aufgeführt. Es stellt sich hierbei die Frage, ob es sich bei den Findlingen nicht eher um Naturobjekte handelt. Bei den Naturobjekten kommt es indessen zu keinen Anpassungen des Schutzplans.

Die vorliegende Änderung des rechtskräftigen Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte wurde mit Bericht vom 14. April 2014 durch das Amt für Raumentwicklung vorgeprüft. Auf die in der Vorprüfung angebrachten Hinweise und Vorbehalte wurde in den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen eingegangen und die entsprechenden Anpassungen mehrheitlich umgesetzt.

Das Amt für Archäologie weist darauf hin, dass in der Liste der „Kulturobjekte Stand Feb. 2015“ für den Bunker Nonnenwies D04 die Parzellen-Nr. auf 3277 zu korrigieren ist. Zudem ist auf der Liste das Wohnhaus mit Assek-Nr. 358 auf der Parzelle Nr. 100 (Schiffpländestrasse 41) als „Kulturobjekt neu“ aufgeführt, obwohl das Gebäude bereits in dem mit DBU Entscheid Nr. 29 vom 4. März 2004 genehmigten Schutzplan aufgeführt war. Im vorliegend zur Genehmigung eingereichten Schutzplan wurde das Gebäude jedoch richtigerweise mit der Farbe Gelb als „Kulturobjekt bestehend“ markiert. Hingegen wird die Kapelle (Assek-Nr. 483) auf der Parzelle Nr. 1176 im vorliegenden Schutzplan mit der Farbe Rot als „Kulturobjekt neu“ bezeichnet, obschon sich die Kapelle bereits im bestehenden Schutzplan befand.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegenüber der Änderung des Schutzplans über die Kultur- und Naturobjekte geäußert. Die Anpassung des Schutzplans erfüllt somit die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 28. Mai 2015